



---

## F 5 Einweisung in die Fahrdiensttätigkeit

Pflichtkriterium

### **Ist das gesamte Fahr- und Begleitpersonal in den Fahrdienst eingewiesen?**

Fahr- und Begleitpersonal müssen sowohl sicher in der Bedienung der Fahrzeuge und deren Zusatzausrüstungen sein, als auch kompetent im Umgang mit den Fahrgästen.

§3 BOKraft (Pflichten des Unternehmers) verpflichtet den Unternehmer, ausschließlich befähigtes und geeignetes Personal einzusetzen. Nur so kann eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung gewährleistet werden. Eine Verpflichtung des Unternehmers zur umfassenden Einarbeitung/ Einweisung ergibt darüber hinaus aus §31 StVZO (Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge) sowie aus §§ 34,35 BGV D29 (Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge).

Der Unternehmer muss im Einzelfall nachweisen können, dass er seiner Verpflichtung tatsächlich auch nachgekommen ist. Dieses stellt hohe Anforderung an die Dokumentation der Einweisung/Einarbeitung.

Eignung und Befähigung des Fahr- und Begleitpersonals müssen vor dem ersten Fahreinsatz gegeben sein und danach über die gesamte Dauer der Beschäftigung bestehen.

Nachweis über Dokumentation des Qualifizierungsprozesses für neue Mitarbeiter sowie Prüfung der Umsetzung bei stichprobenartig ausgewähltem Personal.

Prüfung eines vorhandenen Einarbeitungsprozesses sowie der hierzu erforderlichen Dokumentation – Prüfung des Nachweises der Erstunterweisung des neuen Mitarbeiters in Bezug auf die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (DGUV-Unterweisung).

Bei den BFD und FSJ'ler die als Mitarbeiter im Bereich des Fahrdienstes zum Einsatz kommen muss vor Ersteinsatz eine Grundeinweisung in die Aufgabe des Fahrdienstes erfolgen. Dies betrifft sowohl die Bedienung der Fahrzeuge und deren Zusatzausrüstungen, die Normen und Vorgaben der gemeinnützigen Organisation, als auch Erfordernisse bei der Sicherung und dem kompetenten Umgang mit den Fahrgästen. Da eine vorgeschriebene Einweisung und Schulung dieser Mitarbeiter in der Regel erst nach der Einstellung erfolgt, diese jedoch unter Umständen erst nachdem der Mitarbeiter bereits zum Einsatz kam, ist die Einweisung dieses Personenkreises ebenfalls vor Tätigkeitsbeginn zwingend nachzuweisen.